

**Wildtierrettung Wildenhorst e.V.**

**S a t z u n g**

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen

**"Wildtierrettung Wildenhorst"**

und wird in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Wildenhorst, Kreis Plön.

**§ 2**

**Zweck des Vereins /Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Infoveranstaltungen
- Informationsmaterialerstellung- und -verteilung
- Ausbildung von Mitgliedern zum Erwerb der Drohnenfluglizenz
- Organisation von Rettungseinsätzen (zur Auffindung, Rettung oder Bergung oder sonst zum Schutz nur von Tieren)
- Unterstützung der örtlichen Feuerwehren (zur Auffindung, Rettung oder Bergung oder sonst zum Schutz nur von Tieren)
- Biotoptpflege
- Nist- und Bruthilfen, auch für Insekten
- Schutzeinrichtungen (z.B. Amphibienzäune, Unterführungen, Beschilderung)
- Auffinden von Jungwild und anderen Jungtieren auf landwirtschaftlichen Flächen mittels mit Wärmebildkamera ausgestatteter Drohne

**§ 3**

## **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer eine natürliche und juristische Person ist.

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag in dem die Art der Mitgliedschaft (ordentlich oder fördernd) ausgewählt wurde.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Ziele dieser Satzung zu schützen.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung (6 Monate vor Ende des Kalenderjahres)
2. durch Tod
3. durch von der Mitgliederversammlung zu beschließendem Ausschluss aus wichtigem Grund.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne von § 26 (2) BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählt, der Amtsinhaber bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Wählbar zum Vorstand sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind.

**§ 7**  
**Aufgaben des Vorstandes**

1.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Einmal jährlich legt der Vorstand Rechenschaft über die Tätigkeit des Vereins ab sowie die Jahresberechnung der Mitgliederversammlung vor.

Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Funktion ehrenamtlich wahr, eine Vergütung für ihre Tätigkeiten erfolgt nicht. Nachgewiesene angemessene Auslagen werden erstattet.

Der Vorstand beschließt unter Vorlage der Kostenbelege mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der vorhandenen Mittel.

Der Vorstand beruft einmal jährlich eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen ein.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen Vorstandssitzungen je nach Erfordernis ein, mindestens einmal im Jahr.

Über die Tätigkeiten des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und der Mitgliederversammlung inhaltlich im Rahmen des Rechenschaftsberichts auf der Jahresversammlung vorzutragen.

2.

Der Vorstand befindet grundsätzlich über Zuständigkeiten der Maßnahmen zur Rettung von Wildtieren. Er regelt den Einsatz der einzusetzenden Hilfsmittel.

3.

Die Verwendung und die Benennung der Zuständigkeit der vereinseigenen Hilfsmittel werden durch den Vorstand geregelt. Die Verwendung der vereinseigenen Hilfsmittel dient ausschließlich dem unter § 2 genannten Ziel.

**§ 8**  
**Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und zwar in Textform, unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen.

In der Tagesordnung sind aufzunehmen:

1. Vorlage des Jahresberichtes
2. Abrechnung und Kassenprüfungsbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. soweit erforderlich: Wahlen, Satzungsänderungen

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ergibt sich bei Wahlen bei zwei Kandidaten für das gleiche Amt Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Im Übrigen ist die Wahl zu wiederholen.

Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und fördernde Mitglieder sind Mitglied im Verein, sind aber nicht stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, was vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 9 Vereinsvermögen / Beiträge**

Der Verein erhält seine Mittel im Allgemeinen durch Beiträge, freiwillige Spenden der Mitglieder und Spenden sonstiger an der Förderungseinrichtung interessierter Personen. Die Mitgliederversammlung kann für die ordentlichen und fördernden Mitglieder laufende Beiträge festsetzen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Ausnahme gilt für Aufwandspauschalen für die vom Vorstand benannten Personen, welche für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen und den Einsatz der Hilfsgeräte zuständig sind.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 10 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit**

Scheidet ein Vorstandsmitglied - aus welchem Grund auch immer - während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand bis zu der dem Ausscheiden folgenden Jahreshauptversammlung kommissarisch einen Nachfolger. Dieser oder eine andere vorgeschlagene Person wird dann für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen von der Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 11 Prüfung der Jahresrechnung**

Zur Prüfung der Jahresrechnung ist ein Rechnungsprüfer zu bestellen. Er ist zur Prüfung über alle vom Verein eingenommenen und ausgegebenen Gelder befugt.

Der Rechnungsprüfer wird durch die Mitgliederversammlung für höchstens zwei Jahre gewählt. Er darf nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist nur zulässig, wenn mindestens zwei Jahre zwischen den Amtszeiten liegen. Jedes Vorstandsmitglied ist ihm zur Auskunft und Einsichtsgewährung verpflichtet. Er prüft, ob die Kassenführung einwandfrei ist und ob die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind und mit einem etwaigen Haushaltsplan übereinstimmen.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Eine Satzungsänderung ist nur insoweit zulässig, als sie die in § 2 der Satzung umrissenen Ziele nicht beeinträchtigt.

### **§ 13 Leistungen des Vereines**

Die Leistungen des Vereines können von jedem Betroffenen, jedoch in Abhängigkeit der vorhandenen Kapazitäten, abgerufen werden. Der Verein wird entsprechend der in § 2 umrissenen Zielsetzung tätig in der Gemarkung Wildenhorst und Umgebung.

### **§ 14 Rechtsnatur der Leistungen**

Die Vereinsmitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf die beschriebenen Leistungen.

Auch durch wiederholte und regelmäßig wiederkehrende Leistungen wird kein Rechtsanspruch auf zukünftige Leistungen begründet.

Alle Leistungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufes.

**§ 15**  
**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder, die jedoch mindestens dreiviertel aller Mitglieder des Vereins ausmachen müssen, beschlossen werden. Sofern die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, kann auf einer weiteren Versammlung die Auflösung mit Stimmenmehrheit von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Nach der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kreisjägerschaft Plön, die es unmittelbar und ausschließlich für waid- und tierschutzberechte Nachsuchenarbeit im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

**§ 16**  
**Inkrafttreten, erster Vorstand**

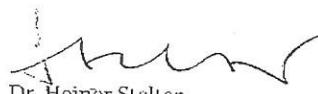
Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Vorsitzender ist Dr. Klaus-Jürgen Seroka, Preetz, geboren am 21.12.1940,  
Stellvertreter ist Hans-Jürgen Stepputtis, Rastorf, geboren am 07. Juli 1961  
Schatzmeister ist Karsten Jacobs, Wittenbergerpassau, geboren am 09. Juni 1981

Unter Verzicht auf alle satzungs- und gesetzmäßigen Ladungs-, Form- und Fristvorschriften beschließen hiermit sämtliche Mitglieder des Wildtierrettung Wildenhorst e.V., VR 7054 KI, im Wege der Vollversammlung eine Änderung der Satzung des Vereins dergestalt, daß

- a) in § 2 hinter „Organisation von Rettungseinsätzen“ und „Unterstützung der örtlichen Feuerwehren“ jeweils in Klammern folgender Text ergänzt wird „(zur Auffindung, Rettung und oder Bergung oder sonst zum Schutz nur von Tieren)“ und
- b) in § 15 der letzte Absatz nach dem Text: „Nach der Auflösung oder Aufhebung des Vereins...“ um folgenden Text ergänzt wird: „oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke“.

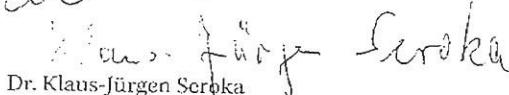
Der Vorsitzende hatte die Vereinsmitglieder zuvor darüber in Kenntnis gesetzt, daß das Finanzamt Kiel die obigen Änderungen der Satzung für geboten hält, um die Gemeinnützigkeit des Vereins bescheinigen zu können, was es im Schreiben vom 8.7.2020 dargestellt und im Telefonat mit dem Mitglied Dr. Zillmer am 13.7.2020 telefonisch bestätigt hat. Alle Vorstände bescheinigen mit ihrer Unterschrift zugleich als Vorstandsmitglieder, daß es noch keine weiteren Mitglieder als die nachgenannten gibt.



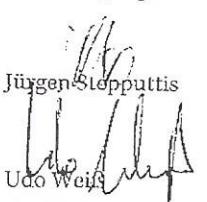
Dr. Heiner Stelter



Dr. Matthias Zillmer



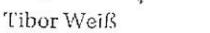
Dr. Klaus-Jürgen Scroka



Jürgen Stepputtis



Udo Weiß



Tibor Weiß



Karsten Jakobs